

# 1) Änderungen im Umsatzsteuerrecht

## 2) Überbrückungshilfe

	bis 30.06.2020	01.07.2020 bis 31.12.2020	Ab 01.01.2021 (bis 30.06.2021)
Regelsteuersatz	<b>19 %</b>	<b>16 %</b>	<b>19 %</b>
Ermäßigt besteuert	<b>7 %</b>	<b>5 %</b>	<b>7 %</b>
Gastro: Speisen	<b>19 %</b>	<b>5 %</b>	<b>7% / 19 %</b>

## Maßgeblicher Zeitpunkt/-zeitraum der Leistung?

### Lieferung:

- mit der Verschaffung der Verfügungsmacht
- Beförderungslieferung = Beginn der Lieferung
- Werklieferung = Abnahme

### Sonstige Leistung:

- im Zeitpunkt ihrer Vollendung

### Teilleistungen:

- mit Vollendung der Teilleistung (muss vertraglich vereinbart, wirtschaftlich sinnvoll abgrenzbar und gesondert abgenommen sein!)

### Dauerleistung:

- einmalige Abrechnung für einen Leistungszeitraum -> im Zeitpunkt der Beendigung der Leistung
- Teilleistung i. d. R. über monatliche Abrechnung mit Ende des jeweiligen Leistungsabschnittes

## Weitere Infos zum Steuersatz

- Ist-/Sollversteuerung spielt keine Rolle, da nur Leistungszeitpunkt oder Zeitpunkt der Entstehung der Steuer (Anzahlungen) maßgeblich
- Einfuhrumsatzsteuer: das Datum der Einfuhr ist für den Steuersatz maßgeblich (die Fälligkeit der der EUSt soll auf den 26. des 2. Folgemonats der Einfuhr verschoben werden)
- Innergemeinschaftlicher Erwerb: Entstehung mit Ausstellung der Rechnung, spätestens mit Ablauf des dem Erwerb folgenden Monats
- Bei Verlagerung der Steuerschuldnerschaft § 13 b UStG gelten folgende Entstehungszeitpunkte:
  - ausländischer Leistungserbringer = Monat der Rechnungserstellung, spätestens Folgemonat der Leistungserbringung
  - alle andere Fälle = Monat der Vollendung der Dienstleistung

- Abschlagszahlungen: Steuersatz im Zeitpunkt der Rechnungserstellung (Ist-Versteuerung)
- Vereinbarungen werden entscheidend sein (Bruttopreisvereinbarung oder Nettopreise zuzüglich gesetzlich geschuldeter USt)

## Rechnungsstellung

- Grundsätzlich Leistungszeitpunkt (NICHT Rechnungsdatum) maßgeblich für USt-Satz
- keine Korrektur bereits gestellter Abschlagsrechnungen notwendig
- Anpassung der USt der Abschlagsrechnungen in der Schlussrechnung
- Korrektur Vorauszahlungsrechnungen ggf. notwendig
- Vorausrechnungen und Abschlagsrechnungen im Zeitraum 01.07.-31.12.2020
  - Rechnungsdatum maßgeblich für USt-Satz
- Steuersatz in Kleinbetragsrechnungen
- sorgfältige Prüfung der Eingangsrechnungen

## Schlussrechnungen

Beispiel

- **Netto**-Gesamtentgelt = 200.000 €
- Abschlag im **Mai 2020** = 100.000 € netto zuzüglich 19.000 € USt
- Abnahme der Leistung im **Dezember 2020**

Schlussrechnung, gestellt im Januar 2021:

	netto		USt	brutto
<b>vereinbartes Entgelt:</b>	200.000 €	16 %	32.000 €	232.000 €
<b>abzüglich gezahlter Abschlag:</b>	-100.000 €	19 %	-19.000 €	-119.000 €
<b>noch zu zahlen:</b>	100.000 €		13.000 €	113.000 €

**Anpassung der zu hohen USt aus der Abschlagsrechnung (19.000 € statt 16.000 €) in der Schlussrechnung (13.000 € statt 16.000 €).**

Rechnungsstellung

## Schlussrechnungen

Beispiel

- **Brutto**-Gesamtentgelt = 238.000 €
- Abschlag im **Mai 2020** = 100.000 € netto zuzüglich 19.000 € USt
- Abnahme der Leistung im **Dezember 2020**

Schlussrechnung, gestellt im Januar 2021:

	netto		USt	brutto
<b>vereinbartes Entgelt:</b>	205.172,41 €	16 %	32.827,59 €	238.000 €
<b>abzüglich gezahlter Abschlag:</b>	-100.000 €	19 %	-19.000 €	-119.000 €
<b>noch zu zahlen:</b>	105.172,41 €		13.827,59 €	119.000 €

Dem leistenden Unternehmer verbleibt mehr Netto vom Brutto.

## Abschlagsrechnungen im 2. Halbjahr 2020

<b>Ausweis und Vorsteuer- abzug: 16 % !</b>	<b>Schlussrech- nung:</b>	netto		USt	brutto
- <b>Netto</b> -Gesamtentgelt = 200.000 €	<b>vereinbartes Ent- gelt:</b>	200.000 €	19 %	38.000 €	238.000 €
- Abschlag im <b>Aug. 2020</b> = 100.000 € netto	<b>abzüglich gezahl- ter Abschlag:</b>	-100.000 €	16 %	-16.000 €	-116.000 €
- Abnahme der Leistung im <b>Februar 2021</b>	<b>noch zu zahlen:</b>	100.000 €		22.000 €	122.000 €

Anpassung der zu niedrigen USt aus der Abschlagsrechnung (16.000 € statt 19.000 €) in der Schlussrechnung (22.000 € statt 19.000 €).

Auch möglich:

Ausweis weitere 3 % USt in „Restrechnung“ – Vorsteuerabzug aber erst bei Ausführung der Leistung

## Dauerleistungen

- Vermietung/Leasing
- Wartungs- und Serviceverträge
- Finanz- und Lohnbuchhaltung
- Lizenzverträge
- Energielieferungen
- Telekommunikation
- Abonnements
- ...

Leistungen sind ausgeführt, wenn der vereinbarte Leistungszeitraum endet!

Beispiel:

### Leasingvertrag vom 01.03.2019 – 28.02.2023

- Monatliche Leasingraten > monatliche Teilleistungen vereinbart
- Teilleistungen jeweils am Ende des Monats ausgeführt
- Leasingraten 03/2019 – 06/2020 und 01/2021 – 02/2023: 19 % USt
- Leasingraten 07/2020 – 12/2020: 16 % USt

### Wartungsvertrag vom 01.08.2020 – 31.07.2021

- Vorausrechnung über gesamten Zeitraum vom 01.08.2020
- Vereinbarter Leistungszeitraum = 1 Jahr, Leistung am 31.07.2021 ausgeführt > 19 % USt

### Leasingvertrag vom 01.09.2019 – 31.08.2020

- Vorausrechnung über gesamten Zeitraum vom 31.08.2019
- Vereinbarter Leistungszeitraum = 1 Jahr, Leistung am 31.08.2020 ausgeführt
- >16 % USt – Rechnung vom 31.08.2019 muss korrigiert werden

### **ACHTUNG:**

Dauerverträge/Dauerrechnungen müssen hinsichtlich der ausgewiesenen Umsatzsteuer angepasst werden oder Übergang auf einzelne Abrechnungen (ohne Korrektur ist die überhöht ausgewiesene USt an das Finanzamt abzuführen).

## **Nachträgliche Änderungen**

- Rabatte, Skonti, sonstige Entgeltminderungen (Preisnachlässe oder Entgelterhöhungen (Nachberechnungen)
  - Änderung Bemessungsgrundlag für die Umsatzsteuer
  - Steuersatz im Zeitpunkt der Ausführung der Leistung maßgeblich (nicht Steuersatz im Zeitpunkt der Entgeltänderung)
- Jahresboni, Jahresrückvergütung
  - Maßgeblich ist der für die zugrundeliegenden Umsätze maßgebliche Steuersatz
  - Aufteilung im Verhältnis der zugrundeliegenden Umsätze insgesamt / oder 50:50 / oder ausnahmslos 19 % bzw. 7 %
  - Berichtigung VorSt-Abzug lt. Angabe im Beleg, unabhängig vom individuellen Umsatzsteuerverhältnis
- Erstattung von Pfandbeträgen
  - Vereinfachungsregelung (3-Monatszeitraum), da Zuordnung zum Umsatz unmöglich
  - Beispiel: Erstattung von Pfandbeträgen 01.07.-30.09.2020: noch 19% / 7%

## **Zeitliche Zuordnung**

### UMTAUSCH

- Ursprüngliche Lieferung wird rückgängig gemacht
- Ersatzlieferung = neue Lieferung
- Beispiel: Kauf blaue Jahre am 30.06.2020 (19% USt)
  - Umtausch am 02.07.2020 in rote Jacke (Rückgabe blaue Jahre 19% USt,
  - Kauf rote Jacke 16 % USt)
- Ersatzlieferung eines identischen Gegenstandes im Rahmen einer Mängelbeseitigung hingegen ist keine Leistung.

### VERZUG

- Beispiel: Bestellung Kfz im August 2020 für 100.000 € netto zuzüglich gesetzlicher USt

Vereinbarter Liefertermin = Dezember 2020  
Lieferschwierigkeiten, tatsächliche Lieferung im Januar 2021  
> 19 % = 119.000 € statt 116.000 €

Vorsorge: vertragliche Vereinbarungen!  
Nachträgliche „Heilung“: Gutschein im Jahr 2020

## GUTSCHEINE

### Mehrzweckgutschein

- keine Umsatzsteuer bei Ausstellung des Gutscheins
- USt entsteht mit Ausführung der Leistung (Einlösung des Gutscheins)

### Einzweckgutschein

- USt entsteht mit Ausstellung des Gutscheins
- Ausstellung = Leistungsfiktion = maßgeblich für USt-Satz
- Tatsächliche Leistung bei Einlösung des Gutscheins nicht mehr relevant (lt. Entwurf BMF-Schreiben)

## Leistungen in der Nacht vom 30.06./01.07.2020 und in der Silvester- nacht 2020/2021

z. B. Taxis, Gastronomie

Vereinfachungsregelung:

- Nachtschicht 30.06./01.07.2020: neuer Steuersatz 16 % / 5 % zulässig (lt. Entwurf BMF-Schreiben)
- Nachtschicht Silvester: vermutlich ebenfalls noch 16 % / 5 % zulässig
- Gilt jeweils nicht für Hotelübernachtungen

## Überbrückungshilfen für KMU und Selbstständige

Exkurs Corona-Soforthilfe

- Ende der Antragsfrist 31.05.2020
- Überprüfung der Angaben um strafrechtlichen Vorwürfen oder Rückforderungen vorzubeugen
- Soforthilfe ist zweckgebunden und dient ausschließlich der Bewältigung existenzgefährdender wirtschaftlichen Schwierigkeiten

Die fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb reichen voraussichtlich nicht aus, um die Verbindlichkeiten in den auf die Antragstellung folgenden drei Monaten aus dem fortlaufenden erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand (z. B. gewerbliche Mieten, Pachten, Leasingraten) zu zahlen (Liquiditätsengpass). Nicht umfasst sind Liquiditätsengpässe, die vor dem 11.03.2020 entstanden sind.

## **ÜBERBRÜCKUNGSHILFEN**

1. Antragsberechtigte
2. Von der Förderung ausgeschlossene Unternehmen
3. Fördervoraussetzung: Umsatzrückgang April und Mai 2020
4. Förderquote
5. Bemessungsgrundlage: Förderfähige Fixkosten
6. Deckelung der Förderung
7. Zweistufiges Antragsverfahren
8. Fristen
9. Nachträgliche Aufstockung der Zuschüsse
10. Rückzahlung
11. Beihilferegelung
12. Kumulierung und Verhältnis zu anderen Programmen

### **1. Antragsberechtigte**

- Antragsberechtigt sind Unternehmen und Organisationen aller Branchen. Neu ist nunmehr, dass Soloselbstständige und Freiberufler im Haupterwerb explizit einbezogen sind.
- Klarstellung erfolgte auch dahingehend, dass gemeinnützige Unternehmen und Organisationen, unabhängig von ihrer Rechtsform, antragsberechtigt sind. Diese müssen dauerhaft wirtschaftlich am Markt tätig sind (z.B. Jugendbildungsstätten, überbetriebliche Berufsbildungsstätten, Familienferienstätten). Öffentliche Unternehmen sind von der Förderung ausgeschlossen.

### **2. Von der Förderung ausgeschlossene Unternehmen**

- Selbstständige im Nebenerwerb
- Unternehmen, die ihren Geschäftsbetrieb eingestellt oder Insolvenz angemeldet haben.
- Unternehmen, die sich am 31. Dezember 2019 gemäß EU-Definition in Schwierigkeiten befunden haben
- Unternehmen, die sich für den Wirtschaftsstabilisierungsfonds qualifizieren.

### **3. Fördervoraussetzung: Umsatzrückgang April und Mai 2020**

- Voraussetzung für eine Förderung ist, dass der Antragsberechtigte seine Geschäftstätigkeit in Folge der Corona-Krise anhaltend vollständig oder zu wesentlichen Teilen einstellen musste.
- Dies ist erfüllt, wenn der Umsatz in den Monaten April und Mai 2020 zusammengenommen um mindestens 60 % gegenüber April und Mai 2019 eingebrochen ist. Bei Unternehmen, die nach April 2019 gegründet worden sind, sind statt der Monate April und Mai 2019 die Monate November und Dezember 2019 zum Vergleich heranzuziehen.

Bei gemeinnützigen Unternehmen ist statt auf die Umsätze auf die Einnahmen (einschließlich Spenden und Mitgliedsbeiträge) abzustellen.

### **4. Förderquote**

- Die Förderung erfolgt durch eine Erstattung der Fixkosten des Unternehmens. Sie wird für jeden Monat (Juni, Juli, August) gesondert berechnet. Die Höhe der Überbrückungshilfe hängt von der Höhe des Umsatzeinbruchs im Förderzeitraum (Juni – August) gegenüber dem Vorjahresmonat ab.
- Daher ist für jeden Monat zunächst eine Prognose vorzunehmen, wie hoch der Umsatzrückgang ausfallen wird. Die Höhe des Umsatzrückgangs bestimmt, in welcher Höhe die Fixkosten erstattet werden:
- Umsatzeinbruch im Fördermonat mehr als 70 Prozent = Erstattung der Fixkosten für Fördermonat von 80 Prozent
- Umsatzeinbruch im Fördermonat zwischen 50 und 70 Prozent = Erstattung der Fixkosten für Fördermonat von 50 Prozent
- Umsatzeinbruch im Fördermonat zwischen 40 und 50 Prozent = Erstattung der Fixkosten für Fördermonat von 40 Prozent
- Liegt der Umsatz in einzelnen Fördermonaten bei wenigstens 60 % des Umsatzes des Vorjahresmonats, entfällt die Überbrückungshilfe anteilig für den jeweiligen Fördermonat.
- Danach ist die Höhe der förderfähigen Fixkosten für jeden einzelnen Monat zu berechnen.

### **5. Bemessungsgrundlage: Förderfähige Fixkosten**

Förderfähig sind folgende Fixkosten:

1. Mieten und Pachten für Gebäude, Grundstücke und Räumlichkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens stehen. Kosten für Privaträume sind nicht förderfähig.
2. Weitere Mietkosten
3. Zinsaufwendungen für Kredite und Darlehen
4. Finanzierungskostenanteil von Leasingraten
5. Ausgaben für notwendige Instandhaltung, Wartung oder Einlagerung von Anlagevermögen und gemieteten Vermögensgegenständen, einschließlich der EDV

6. Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung, Reinigung und Hygienemaßnahmen
7. Grundsteuern
8. Betriebliche Lizenzgebühren
9. Versicherungen, Abonnements und andere feste Ausgaben
10. Kosten für Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer, die im Rahmen der Beantragung der Corona Überbrückungshilfe anfallen.
11. Kosten für Auszubildende
12. Personalaufwendungen im Förderzeitraum, die nicht von Kurzarbeitergeld erfasst sind, werden pauschal mit 10 % der Fixkosten der Ziffern 1 bis 10 gefördert. Lebenshaltungskosten oder ein Unternehmerlohn sind nicht förderfähig.
13. Um der besonderen Betroffenheit der Reisebüros angemessen Rechnung zu tragen, sind auch Provisionen, die Inhaber von Reisebüros den Reiseveranstaltern aufgrund Corona-bedingter Stornierungen zurückgezahlt haben, den Fixkosten nach Nr. 1 bis 12 gleichgestellt.

Die Fixkosten der Ziffern 1 bis 9 müssen vor dem 1. März 2020 begründet worden sein.

Achtung:

Zahlungen für Fixkosten, die an verbundene Unternehmen (etwa im Rahmen einer Betriebsaufspaltung) oder an Unternehmen gehen, die im Eigentum oder unmittelbar oder mittelbar unter dem beherrschenden Einfluss derselben Person oder desselben Unternehmens stehen, sind nicht förderfähig.

## **6. Deckelung der Förderung**

- Nach Berechnung der Überbrückungshilfe durch Ermittlung von Förderquote und förderfähigen Fixkosten für jeden einzelnen Fördermonat sind die Grenzen der Regelförderung zu beachten. Diese Grenzen beziehen sich auf den gesamten Förderzeitraum Juni bis August.
  - Bis 5 Beschäftigte = maximal 9.000 € Erstattungsbetrag für 3 Monate
  - Bis 10 Beschäftigte = maximal 15.000 € Erstattungsbetrag für 3 Monate
  - Mehr als 10 Beschäftigte = maximal 150.000 € Erstattungsbetrag für 3 Monate
  - Als Beschäftigtenzahl wird die Zahl der Mitarbeiter in Vollzeitäquivalenten ( $> 30 \text{ h} : 1$ ;  $< 30 \text{ h} : 0,75$ ;  $< 20 \text{ h} : 0,5$ ; Minijob  $0,3$ ) zum Stichtag 29. Februar 2020 zugrunde gelegt. Bei verbundenen Unternehmen werden die Beschäftigten der einzelnen Unternehmen zusammen berücksichtigt.
  - Die Regelförderung kann in begründeten Ausnahmefällen überschritten werden.
  - Ein begründeter Ausnahmefall liegt vor, wenn die auf Basis der Fixkosten errechnete Überbrückungshilfe mindestens doppelt so hoch ist wie der maximale Erstattungsbetrag. Dann werden über die Regelförderung noch nicht berücksichtigten Fixkosten teilweise erstattet.
- 40 bis 70 Prozent Umsatzausfall im Fördermonat = 40 Prozent Förderung noch nicht berücksichtigter Fixkosten
- Mehr als 70 Prozent Umsatzausfall im Fördermonat = 60 Prozent Förderung noch nicht berücksichtigter Fixkosten



- Final ist zu beachten, dass die maximale Förderung für den gesamten Förderzeitraum Juni bis August 150.000 € beträgt.

Eine Ausnahme gilt für rechtlich selbständige verbundene Unternehmen oder Unternehmen, die im Eigentum oder unmittelbar oder mittelbar unter dem beherrschenden Einfluss derselben Person oder desselben Unternehmens stehen. Betroffen sind also auch Betriebsaufspaltungen. Diese können Überbrückungshilfe insgesamt – also für alle Unternehmen zusammen - nur bis zu einer Höhe von 150.000 € für drei Monate beantragen.

Dieses Konsolidierungsgebot gilt nicht für gemeinnützig geführte Übernachtungsstätten wie Jugendherbergen, Schullandheime, Träger des internationalen Jugendaustauschs, Einrichtungen der Behindertenhilfe.

#### Beispiel

- Ein Unternehmen mit zehn Beschäftigten und einem Umsatzausfall im Förderzeitraum von über 70 Prozent hat:
  - a) 10.000 € Fixkosten: Die Überbrückungshilfe beträgt 8.000 €.
  - b) 20.000 € Fixkosten: Die Überbrückungshilfe beträgt 15.000 €. Der rechnerische Anspruch auf Erstattung von 80 Prozent der Fixkosten (= 16.000 €) wird auf den maximalen Erstattungsbetrag gekürzt.
  - c) 50.000 € Fixkosten: Die Überbrückungshilfe beträgt 33.750 €, da ein begründeter Ausnahmefall vorliegt. Fixkosten werden bis zur Erreichung des maximalen Erstattungsbetrags zu 80 Prozent erstattet ( $18.750 \text{ €} \times 0,8 = 15.000 \text{ €}$ ). Der Anteil der hier nicht einbezogenen Fixkosten wird zu 60 Prozent erstattet ( $31.250 \text{ €} \times 0,6 = 18.750 \text{ €}$ ).

## 7. Zweistufiges Antragsverfahren

- Der Nachweis des anspruchsbegründenden Umsatzeinbruchs und der erstattungsfähigen Fixkosten erfolgt in einem zweistufigen Verfahren.
  1. In der ersten Stufe (Antragstellung) sind die Antragsvoraussetzungen und die Höhe der erstattungsfähigen Fixkosten mit Hilfe eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers glaubhaft zu machen,
  2. in der zweiten Stufe (nachträglicher Nachweis) mit Hilfe eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers zu belegen.

## 8. Antragsverfahren Stufe 1:

### Schätzung von Umsatzeinbruch und Fixkosten

Die Unternehmen geben bei Antragstellung folgende Schätzungen ab:

- Die Höhe der Umsätze der Monate April und Mai 2020 (zur Ermittlung der Förderwürdigkeit, Umsatzeinbruch muss min. 60 % gegenüber Vorjahr betragen).
- Die Höhe der Umsätze der Monate, die gefördert werden sollen. In Betracht kommen Juni, Juli und August (zur Ermittlung der Förderquote, förderfähig sind Monate mit min. 40 % Umsatzrückgang gegenüber Vorjahr).
- Die voraussichtlichen förderfähigen Fixkosten (als Bemessungsgrundlage für die Förderung).

- Das Antragsverfahren wird durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer durchgeführt und über eine digitale Schnittstelle bzw. ein Portal direkt an die EDV der Bewilligungsstellen der Länder übermittelt. Details dazu stehen noch nicht fest. Erst nach Antragstellung kann die Bewilligung erfolgen.
- Der Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer berücksichtigt dabei die Umsatzsteuervoranmeldungen des Jahres 2019 sowie den Jahresabschluss 2019 und die Einkommens- bzw. Körperschaftssteuererklärung 2019. Soweit der Jahresabschluss aus dem Jahr 2019 oder andere erforderliche Kennzahlen noch nicht vorliegen, können der Jahresabschluss 2018 oder andere erforderliche Kennzahlen aus 2018 vorgelegt werden.

## **9. Antragsverfahren Stufe 2: Abrechnung von Umsatz und Fixkosten**

- Wenn die endgültigen Zahlen zum Umsatzeinbruch in den Monaten April und Mai 2020 vorliegen, müssen sie durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer an die Bewilligungsstellen der Länder übermittelt werden. Ergibt sich daraus, dass der Umsatzeinbruch von 60 Prozent entgegen der Prognose nicht eingetreten ist, sind bereits ausgezahlte Zuschüsse zurückzuzahlen.
- Zudem teilt der Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bei Vorliegen der endgültigen Umsatzzahlen den Bewilligungsstellen der Länder den tatsächlich entstandenen Umsatzeinbruch in dem jeweiligen Fördermonat (Juni-August) mit. Ergibt sich daraus Abweichungen von der Umsatzprognose, sind zu viel gezahlte Zuschüsse zurückzuzahlen bzw. werden nachträglich aufgestockt.
- Der Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei der Bestätigung der endgültigen Umsatzzahlen die Umsatzsteuervoranmeldungen der antragstellenden Unternehmen. Die Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer übermitteln zudem die endgültige Fixkostenabrechnung an die Bewilligungsstellen der Länder.

## **10. Fristen**

- Die Antragsfristen enden jeweils spätestens am 31. August 2020 und die Auszahlungsfristen am 30. November 2020. Die Mitteilungen zu den endgültigen Umsätzen und den endgültigen Fixkosten können auch nach Ende des Programms erfolgen.

## **11. Nachträgliche Aufstockung der Zuschüsse**

- Wenn sich anhand der endgültigen Zahlen ergibt, dass die Förderung zu niedrig beantragt wurde, kann diese nachträglich aufgestockt werden.

## **12. Rückzahlung**

- Die Zuschüsse sind zurückzuzahlen, sollte das Unternehmen nicht bis August 2020 fortgeführt werden. Auch Überkompensationen sind zurückzuzahlen, etwa wenn der Umsatz im Fördermonat bei wenigstens 60 % des Umsatzes des Vorjahresmonats liegt und deshalb die Überbrückungshilfe für diesen Fördermonat entfällt.

### **13. Beihilferegulung**

- Das Eckpunktepapier enthält die Aussage, dass das Programm Überbrückungshilfe unter die Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 (Kleinbeihilferegulung) fällt.
- Danach darf durch die Inanspruchnahme von Überbrückungshilfe und anderen Soforthilfen des Bundes und der Länder der nach der Kleinbeihilfenregelung zulässige Höchstbetrag, ggf. kumuliert mit dem Höchstbetrag für Beihilfen nach der De-Minimis-Verordnung nicht überschritten werden.
- Um die Einhaltung der Höchstbeträge nachzuweisen, wird auch eine Aufstellung der bisher erhaltenen anderen Soforthilfen und Beihilfen gefordert.

### **14. Kumulierung und Verhältnis zu anderen Programmen**

- Auch Unternehmen, die bereits eine Soforthilfe des Bundes oder der Länder erhalten haben, können die Überbrückungshilfe beantragen. Die Unternehmen müssen bei Antragstellung Auskunft über erhaltene Soforthilfen geben.
- Wenn sich der Förderzeitraum einer Soforthilfe mit dem Förderzeitraum überschneidet, erfolgt eine anteilige Anrechnung der Soforthilfe. Fixkosten können nur einmal erstattet werden.
- Einzelheiten zum Verhältnis der Überbrückungshilfe zu anderen Corona-bedingten Zuschussprogrammen des Bundes und der Länder stehen noch aus.